

Inhalt:

1. EINLEITUNG	3
1.1 Datengrundlagen	4
1.2 Untersuchungsgebiet und methodisches Vorgehen	4
1.3 Bestandserfassung	6
2. WIRKFAKTOREN	7
2.1 Störungen	7
2.2 Lärmimmissionen	8
2.3 Flächenverlust	8
2.4 Barrierewirkung	8
2.5 Kollisionsrisiko	8
3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG (V) UND ZUM AUSGLEICH (A)	9
4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN ARTEN	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	30
6. LITERATUR	32
6.1 Gesetzestexte	32
6.2 sonstige Informationsquellen	32
7. BILDDOKUMENTATION	33

1. Einleitung

Die Stadt Lampertheim plant die Erweiterung des 2. Bauabschnitts des Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“. Gemäß dem LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011) gelten folgende Vorgaben:

(...) Bei der **Aufstellung** von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugeordnete städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage; ständige Rechtsprechung seit VerwG, NVwZ-RR 1998, 162; zuletzt OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 514).

In **Planungs- und Zulassungsverfahren** sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten**. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen (...).

Das Institut für Faunistik wurde durch die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG beauftragt, zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach §§ 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden und gegebenenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Diese beinhaltet:

- die Darstellung und Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten

Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- darüber hinaus eine Prüfung für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht (vgl. § 14 Abs. 3 S. 3 HENatG) geschützt sind.

1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Grundlagenwerken, Fachliteratur und fachspezifischen Onlineportalen (vgl. Kapitel Literatur)
- Avi- und herpetofaunistische Untersuchungen vor Ort (April bis Juni 2013/2014/2015/2019)
- Untersuchung auf Feldhamstervorkommen (August 2013 und Mai 2014)
- Auswertung Habitats Directive reporting und Birds Directive reporting (<http://ec.europa.eu/environment/nature/>)
- Geländebegehung zur Feststellung der ökologisch bedeutsamen Strukturen und deren Raumbezug zum Plangebiet
- Aktualisierung und Plausibilitätsprüfung 2019

1.2 Untersuchungsgebiet und methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011). Das **Plangebiet** befindet sich nördlich und nordöstlich des bestehenden Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“, es hat eine Größe von ca. 21 ha (Abb. 1) und wird, wie auch die umgebende Landschaft, derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Betriebe. Im Süden liegt das bestehende Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“ und nach Westen folgen weitere Ackerflächen. Im Osten befinden sich ebenfalls Ackerflächen und ein Lagerplatz der BASF (Abb. 2). Zwei teils mit Bäumen und Schilf gesäumte Wassergräben durchziehen das Plangebiet von Nordost nach Südwest und stellen die einzigen Strukturen dar, welche nicht ackerbaulich genutzt werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientierte sich an den räumlichen Gegebenheiten und vorhandenen Grenzstrukturen (Abb. 2).

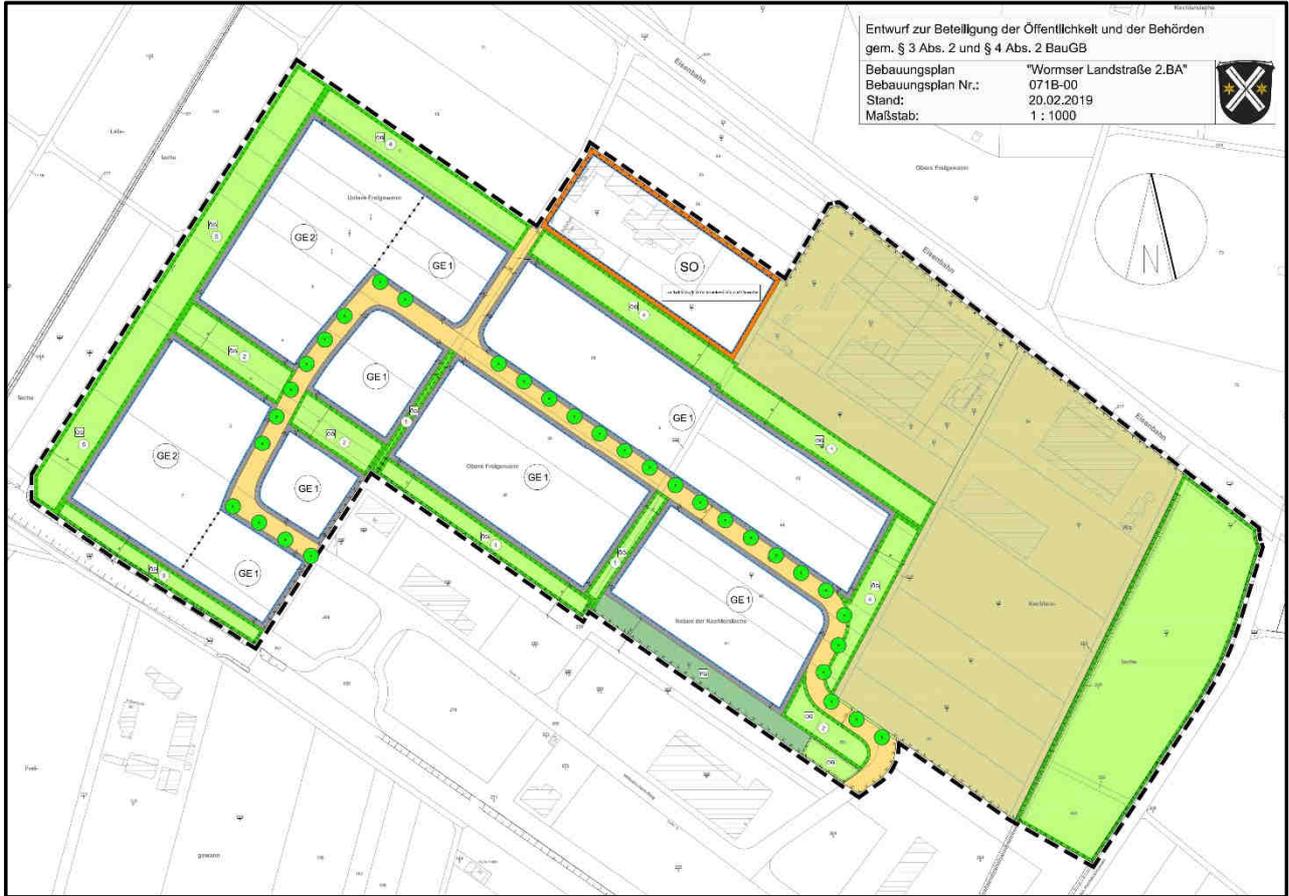


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Wormser Landstraße“ - 2. Bauabschnitt bei Lampertheim.

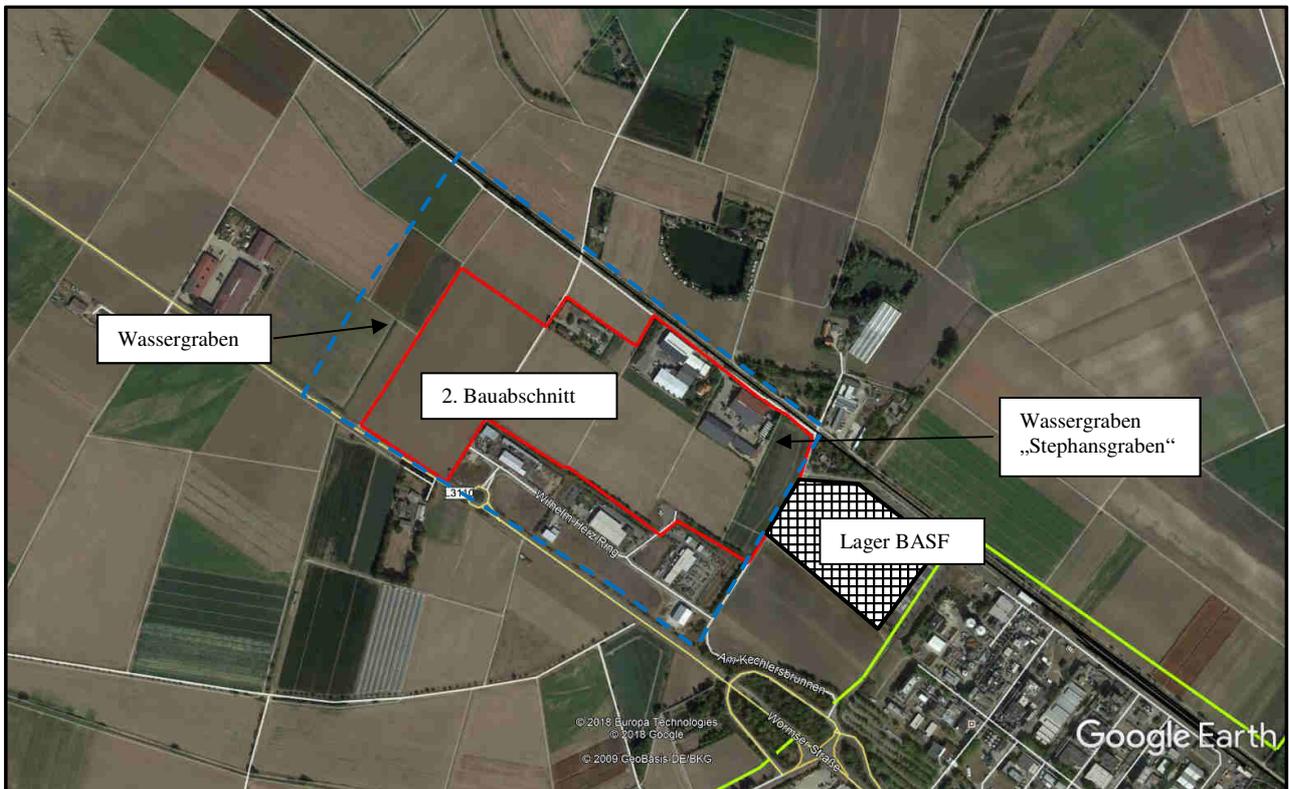


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebiets „Wormser Landstraße“ - 2. Bauabschnitt (rot) und des zugehörigen Untersuchungsgebiets 2014 (blau gestrichelt) im räumlichen Kontext.

1.3 Bestandserfassung

Die **avi- und herpetofaunistischen** Untersuchungen sowie Untersuchungen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (z. B. Schlammpeitzger) fanden bei geeignetem Wetter an folgenden Terminen statt:

Tab. 1: Erfassungszeiten der avi- und herpetofaunistischen Untersuchungen.

Datum	Tageszeit	Untersuchte Arten	Wetter
18.4.2013	18:00 bis 20:15 Uhr	Avi – und Herpetofauna	heiter, 18 – 20 °C
11.5.2013	18:45 bis 19:45 Uhr	Avifauna	sonnig, später leicht bedeckt, 14 °C
24.5.2013	19:40 bis 20:40 Uhr	Avifauna	wechselnd bewölkt, 13 °C
30.5.2013	16:00 bis 17:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna	wechselnd bewölkt, 16 °C
4.6.2013	19:00 bis 20:30 Uhr	Avifauna, sonstige Arten	heiter, 20 °C
11.6.2013	5:30 bis 06:50 Uhr	Avifauna, sonstige Arten	Hochnebel, 14 °C
27.6.2013	5:40 bis 06:40 Uhr	Avifauna	bedeckt, 18 °C
28.6.2013	19:00 bis 20:50 Uhr	Avi – und Herpetofauna	bewölkt, warm, 21 °C
8.5.2014	13:45 bis 14:45 Uhr	Avifauna	heiter, 18 °C
3.6.2014	11:00 bis 13:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna	sonnig, später leicht bedeckt, 21 °C
12.6.2014	5:45 bis 10:00 Uhr	Avi – und Herpetofauna, sonstige	heiter, 17 – 22 °C
18.6.2014	18:15 bis 19:45 Uhr	Avifauna	heiter, 25 °C
19.6.2014	8:15 bis 10:45 Uhr	Herpetofauna, sonstige (Schlammpeitzger)	heiter, 17 – 20 °C
23.6.2014	12:00 bis 13:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna, sonstige	heiter, mäßiger Wind, 22 °C
05.04.2015	7:30 bis 9:30 Uhr	Avifauna (Rebhuhn)	kühl, 4 °C
09.04.2015	18:50 bis 20:00 Uhr	Avifauna (Rebhuhn)	heiter - wolzig, 24 °C
18.07.2019	11:00 bis 12:30 Uhr	Herpetofauna	heiter - wolzig, 23,5 °C
13.09.2019	11:00 bis 13:30 Uhr	Herpetofauna	wolzig bis bedeckt, 23 °C, trocken.

Die Erfassung der heimischen **Brutvogelfauna** wurde gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999) durchgeführt. Protokolliert wurden alle Vögel, die entweder gesehen (Fernglas 8 x 30) oder gehört (Reviergesang, Flug- und Kontaktrufe) wurden. Als Brutvogel wurden die Arten klassifiziert, die an drei oder mehr der fünf Begehungstermine nachgewiesen wurden und/oder eindeutig revieranzeigendes (Brutpflegeverhalten, Reviergesang) Verhalten zeigten. Als Nahrungsgast wurden die Arten klassifiziert, die an weniger als drei Terminen nachgewiesen werden konnten. Arten, die nur beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, wurden weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast eingruppiert. Sie sind mit ÜF bezeichnet. Im April 2015 wurden zudem noch zwei zusätzliche Begehungen zur Überprüfung des Status des **Rebhuhns** durchgeführt. Hierbei wurde auch mit Klangattrappen gearbeitet.

Die Untersuchung der **Herpetofauna** (Amphibien und Reptilien) erfolgte gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologische Leistungen (VUBD 1999). Dabei wurden insbesondere auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen, wie Sonn-, Versteck- und Laichplätze geachtet.

Die Untersuchung der **sonstigen Arten** erfolgte als eine Art Übersichtsbegehung. Dabei wurde insbesondere auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen geachtet, die das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vermuten lassen. Am 19.06.2014 wurde der im Plangebiet befindliche Wassergraben speziell auf ein mögliches Vorkommen des **Schlammpeitzgers** hin untersucht.

Die Untersuchung auf **Feldhamstervorkommen** erfolgte am 01.08., 09.08.2013 und 15.05.2014. Für die Kartierungsarbeiten wurde ein Team von vier Personen zusammengestellt, welches durch den Projektleiter zuvor im Erkennen und sicheren Ansprechen von Hamsterbauen geschult worden war (vgl. hierzu GRULICH 1981, WEINHOLD 1996). Im Falle eines Baufundes oder sonstigen eindeutigen Nachweises (Lebendbeobachtung, Totfund) wurden die Gauß-Krüger-Koordinaten mit einem GPS-Handy (Garmin Etrex) erfasst. Besonderheiten des jeweiligen Baus, wie z. B. die Anzahl der Röhren, die Feldfrucht und die Örtlichkeit wurden in einem standardisierten Erfassungsprotokoll eingetragen. Die Personen liefen in einer Reihe mit 2 m Abstand zueinander über die Flächen und gingen jedes Feld streifenweise, von Feldgrenze zu Feldgrenze, ab.

Die **Ergebnisse** der oben genannten Untersuchungen finden sich unter Kap. 4, S. 10 (Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten).

2. Wirkfaktoren

2.1 Störungen

Zeitlich begrenzte Störungen von Wildtieren und Vögeln können **baubedingt** durch den Einsatz von Maschinen und Gerät eintreten. Vögel und Wildtiere werden das Baugebiet daher meiden. Durch die bestehende ackerbauliche Nutzung ist jedoch eine, nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen anzunehmen. In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft ist die Anwesenheit von Menschen und Maschinen alltäglich. Daher ist grundsätzlich von einer sehr geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund der bestehenden Gewöhnung auszugehen.

2.2 Lärmimmissionen

Maschinenlärm tritt **baubedingt** während der Bauphase **und gegebenenfalls betriebsbedingt** auf. Durch die ackerbauliche Nutzung ist jedoch eine, nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen und deren Lärmimmission anzunehmen (Landmaschinen und Forstmaschinen mit ca. 90 dB, Quelle: www.hug-technik.com). In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft ist die Anwesenheit von Menschen und Maschinen alltäglich. Daher ist grundsätzlich von einer sehr geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen.

2.3 Flächenverlust

Das Gewerbegebiet wird **anlagenbedingt** ca. 21 ha an Fläche in Anspruch nehmen. Diese Fläche steht heimischen Tierarten als potenzieller Lebensraum künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit zwei Ernten/Jahr hat das Baugebiet jedoch nur eine sehr eingeschränkte Wertigkeit als Lebensraum für heimische Tierarten.

2.4 Barrierewirkung

Durch den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebiets kommt es zu einem Lückenschluß zwischen dem bestehenden bereits realisierten 1. Bauabschnitt und den landwirtschaftlichen Betrieben im Norden. Eine Barrierewirkung für heimische **Vogelarten** besteht nicht. Auch die in den Randstrukturen lebenden **Zauneidechsen** sind hiervon nicht betroffen, da diese nicht durch die Fläche selbst wandern, sondern auf artspezifische Korridore angewiesen sind. Eine bestehende Vernetzung mit bedeutsamen Lebensräumen wird ebenfalls nicht unterbrochen.

2.5 Kollisionsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straßen.

Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Auch wird durch den Bau der Zuwegungen in dieser

Größenordnung für synanthrop lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist. Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist daher nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so daß nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

Tabelle 2 gibt einen Überblick die Wirkfaktoren und deren mögliches Konfliktpotenzial.

Tab. 2: Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“, 2. Bauabschnitt, sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten
Störungen	Baubedingt durch Einsatz von Maschinen	temporär während Bauphase	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Intensivlandwirtschaft
Lärmimmissionen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen	Temporär während Bauphase und dauerhaft durch Betrieb	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Intensivlandwirtschaft
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	gering aufgrund bestehender Entwertung durch Intensivlandwirtschaft
Barrierewirkung	anlagenbedingt	dauerhaft	gering bzw. nicht relevant , da keine Betroffenheit formal relevanter Arten
Kollisionsrisiko	anlagenbedingt	dauerhaft	geringe Betroffenheit straßennaher Vorkommen der Zauneidechse

3. Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (V) Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von Bodenbrütern.
- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekanntem Eidechsenhabitats am Stephansgraben und an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitats an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- (V) Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September).
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- (V) Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.
- (A) In gut besonnten Bereichen sind Habitats für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

- (V) Überprüfung des Stephansgrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß dem LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011), ist folgende Vorgehensweise vorzunehmen:

(...) Aus einer zu erstellenden Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (s. Kapitel 4.2). Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden. Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Die sich aus dieser Abschichtung ergebende Liste der sog. **relevanten** Arten für eine Artenschutzprüfung sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden (...).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es konnten **keine** Nachweise auf ein **Feldhamstervorkommen** erbracht werden. An der Peripherie des Plangebiets wurden **Zauneidechsen und Mauereidechsen** festgestellt (Abb. 3, Tab. 3, 4, 5).

Tab. 3: Übersicht über die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, (RL = Rote Liste, *= ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste) und aktuelle Rote Liste Hessens (Stand 2010).

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	RL D	RL HE	FFH	FFH-Erhaltungszustand HE
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	*	IV	grün (günstig)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	3	IV	grün (günstig)

Die **Mauereidechse** wurde nur außerhalb des Plangebiets entlang der Bahngleise und auf einer Brachfläche im Süden festgestellt. Eine Betroffenheit und Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist daher nicht gegeben und eine vertiefende Prüfung nicht vonnöten.

Die **Zauneidechse** kommt an verschiedenen Stellen rund um das Plangebiet vor. Die Fundorte befanden sich überwiegend an der südwestlichen Begrenzung des Untersuchungsgebiets an den Entwässerungsgräben, entlang des Stephansgrabens und an der nördlichen Böschungskante der Flurstücks 71/2 sowie am südlichen Rand des Flurstücks 262. Die Population scheint sich entlang

des stillgelegten Bahngleises in nordwestlicher Richtung auszudehnen. Dort konnte ein weibliches Tier nachgewiesen werden. In südöstlicher Richtung der Bahnlinie konnte kein Tier nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch auf den Brachflächen südlich des Plangebiets und nördlich der Wormser Straße konnten ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist also nicht auf die unmittelbare Umgebung des Plangebiets beschränkt. 2019 wurden die Vorkommen entlang der Entwässerungsgräben im Südwesten und auf unbebauten Flächen im bestehenden Gewerbegebiet bestätigt. Eine potentielle Betroffenheit besteht ausschließlich durch die Besiedlung des Uferstreifens am Stephansgraben. Da dieser jedoch bei Hochwasserereignissen sehr viel Wasser führt und auch die umliegenden Ackerflächen durch Druckwasser vernässen (Weinbach pers. comm. 2019), ist zu vermuten, dass dieser Lebensraum nur in trockenen Jahren erschlossen werden kann.

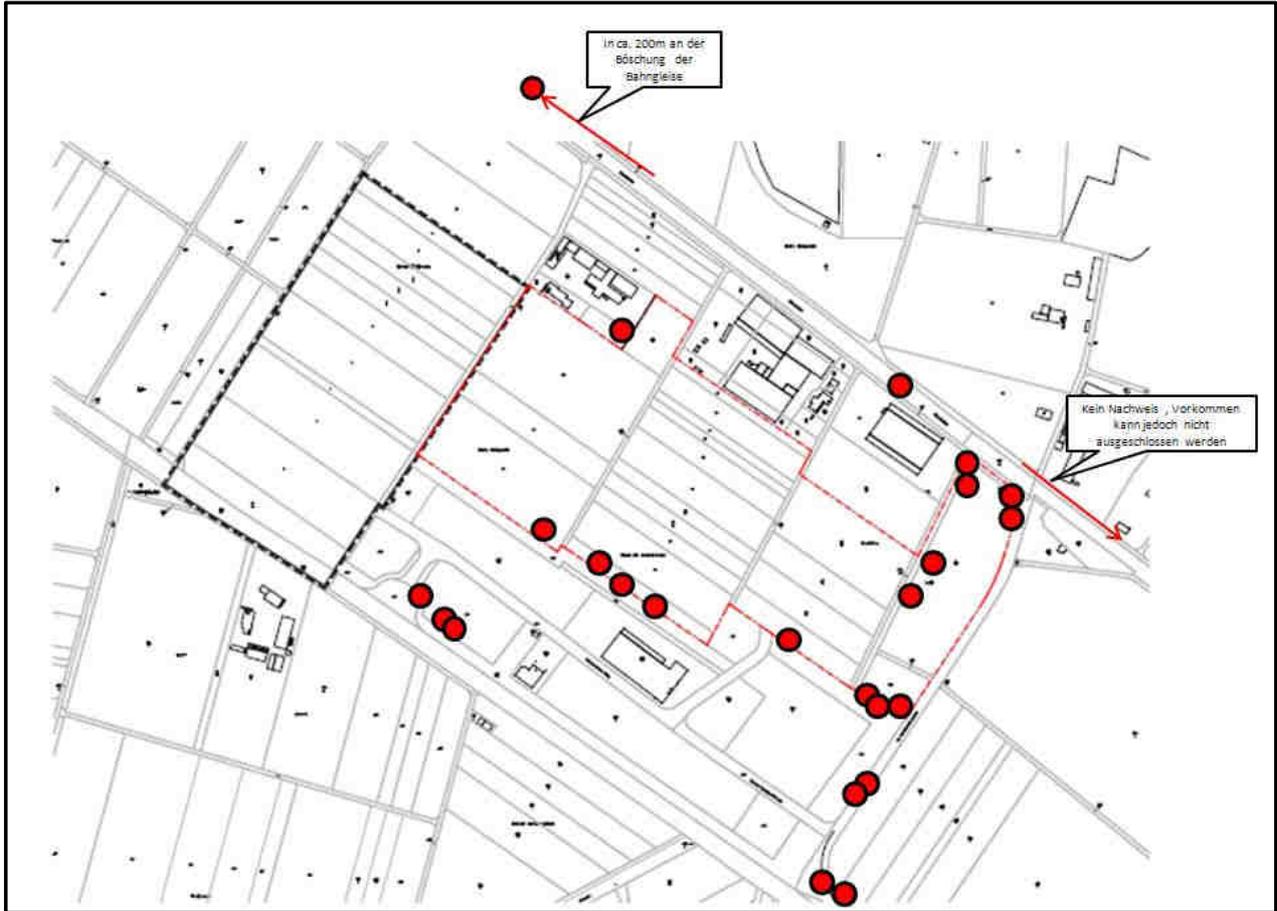


Abb. 3: Oben, Fundorte von Zauneidechsen 2014. Unten, Fundorte von Zauneidechsen und Mauereidechsen 2019 in den Randgebieten des Plangebiets (rot) und dessen Umgebung.

Tab. 4: Anzahl, Alter, Geschlecht und Fundstellen von Zauneidechsen in den unmittelbaren Randstrukturen des Untersuchungsgebietes. M = Männchen, W = Weibchen, ? = unbekannt.

Datum	M	W	?	Subadulte	Summe	Fundstellen
3.6.2014	3	1	6	0	10	südwestliche Begrenzung des UG, Stephansgraben, Flurstück 71/2
12.6.2014	1	0	4	0	5	südwestliche Begrenzung des UG, Böschungskante im Norden des Flurstück 71/2
12.6.2014	0	1	0	0	1	Böschung des stillgelegten Bahngleises in Richtung Nordwesten
19.6.2014	1	1	6	0	8	Brachflächen zwischen Wormser Straße und dem Plangebiet
23.6.2014	-	-	-	0	0	Keine Nachweise
18.7.2019	2	1	-	0	3	Übersichtsbegehung, Südwestliche BPlan-Grenze an Entwässerungsgräben
13.9.2019	1	2	-	7	10	Nordöstlich BPlan-Grenze an Bahngleisen und Aufschüttung BA 1.

Tab. 5: Anzahl, Alter, Geschlecht und Fundstellen von Mauereidechsen, M = Männchen, W = Weibchen, ? = unbekannt

Datum	M	W	?	Subadulte	Summe	Fundstellen
13.9.2019			1	6	7	Böschung des stillgelegten Bahngleises und Brachfläche BA 1.

Grünfrösche (*Pelophylax spec.*) besiedelten den Stephansgraben und auch den Graben im Nordwesten während derer wasserführenden Phasen. Am nördlichen Ende des Stephansgraben wurden am 3. Juni 2014 zwei subadulte und ein adulter Wasserfrosch (*Pelophylax spec.*) nachgewiesen, am 12. Juni ca. 15 Tiere aller Altersstufen. Eine nähere Artbestimmung auf den gelisteten **Kleinen Wasserfrosch** war leider nicht möglich. Am 18. Juni wurden im Stephansgraben keine Tiere mehr angetroffen. Der Graben war zu diesem Zeitpunkt fast vollständig ausgetrocknet. Außer am Stephansgraben waren während dieser Begehungen auch in den Gehöften die Rufe von Wasserfröschen zu hören. Über die annuelle und saisonale Wasserführung des Grabens gibt es keine Daten. Im Rahmen der Plausibilitätskontrollen am 18.07. und 13.09.2019 konnte festgestellt werden, dass der Graben zumindest in diesem Jahr noch wasserführend war.

Ob ein Gewässer für den **Kleinen Wasserfrosch** geeignet ist, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Es muss einen reichen Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem gut besonnt sein. Größere Seen und weitgehend unbewachsene Abgrabungsgewässer werden nur selten besiedelt. Das gleiche gilt für Flüsse. Allerdings beherbergen Flussauen und Auengewässer mitunter größere Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches. In stark vom Menschen überformten Gewässern fehlt die Art.

An den Gewässern halten sich die Tiere tagsüber an schlammigen Uferzonen zwischen dem Bewuchs in Sprungweite tieferer Wasserstellen auf.

Im Gegensatz zu den nahe verwandten Arten Teich- und Seefrosch weist der Kleine Wasserfrosch keine enge, ganzjährige Bindung an die Gewässer auf. So verlassen die Tiere bei der Nahrungssuche öfter das Gewässerumfeld. Auch werden regelmäßig Wanderungen über Land unternommen – z.B. sind die Jungfrösche in Klein(st)gewässern wie Wagenspuren oder Trittsiegeln von Weidetieren anzutreffen. Diese dienen als Ruheplätze und Trittsteine bei der Ausbreitung. An den Laichgewässern tritt die Art von März bis Anfang Juli auf. (Quelle: [www. https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie](http://www.https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie)).

Der unregelmäßig wasserführende und regelmäßigen Eingriffen von Seiten der Landwirtschaft ausgesetzte Stephansgraben ist auch für ein Vorkommen des **Schlammpeitzgers** (*Misgurnus fossilis*) nicht geeignet.

Der Stephansgraben soll durch die aktuelle Planung aufgewertet werden und auf dem östlich angrenzenden Acker ein temporäres Gewässer entstehen, so dass die Möglichkeit für eine dauerhafte Besiedlung durch die oben genannten Arten besteht. Vorbehaltlich der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 3, wird keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens erwartet.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Artname deutsch (*wissenschaftlich*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..*	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten, sonnenexponierte Böschungen und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine. Die Art wird aufgrund ihrer Habitatvielfalt in Süd- und Südwestdeutschland als euryök eingestuft (ELBING et al. 1996).

4.2 Verbreitung

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in

- Europa:

Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. (Alfermann & Nicolay 2003).

- Deutschland:

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen

und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt. (Alfermann & Nicolay 2003).

- Hessen:

Entgegen der bisherigen Annahme, dass die Zauneidechse im Norden und Osten von Hessen eher sporadisch verbreitet ist, zeigen die neueren Kartierungsdaten hier doch eine gute Verbreitung der Art. Auch im Süden ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehendst zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf, wie dies auch z. B. in Rheinland-Pfalz der Fall ist, flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden. Beschleunigt durch Verschlechterung der Habitatqualität, Nutzungsaufgabe marginaler Standorte mit einhergehender Sukzession z.B. im Obst- und Weinbau sowie durch weitere Aufforstung waldnaher Magerrasen (Alfermann & Nicolay 2003).

Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA).

Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden. Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen) und Lage zum Vorhaben

In den Randbereichen des Untersuchungsgebiets wurden zwischen 5 und 10 Individuen nachgewiesen. Die Fundorte befanden sich überwiegend an der südwestlichen Begrenzung des Untersuchungsgebiets an den Entwässerungsgräben, entlang des Stephansgrabens und an der nördlichen Böschungskante der Flurstücks 71/2 sowie am südlichen Rand des Flurstücks 262. Die Population scheint sich entlang des stillgelegten Bahngleises in nordwestlicher Richtung auszudehnen. Dort konnte ein weibliches Tier nachgewiesen werden. In südöstlicher Richtung der Bahnlinie konnte kein Tier nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch auf den Brachflächen südlich des Plangebiets und nördlich der Wormser Straße konnten ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist also nicht auf die unmittelbare Umgebung des Plangebiets beschränkt. 2019 wurden die Vorkommen entlang der Entwässerungsgräben im Südwesten und auf unbebauten Flächen im bestehenden Gewerbegebiet bestätigt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Neugestaltung des Ostufers des Stephansgrabens im Osten des Plangebiets können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Bewertung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich von Eidechsenvorkommen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Durch die Neugestaltung des Stephansgrabens und Anlage von Retentionsflächen gehen die Funktionen der dort potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Die Eidechsenpopulation hat die, erst seit wenigen Jahren vorhandenen Lebensräume neu erschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Quellpopulation außerhalb des Plangebiets zu finden ist. Lediglich durch die Neugestaltung des Stephansgrabens sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art betroffen. Die besiedelten Lebensraumstrukturen entlang der Versickerungsgräben im Süden bleiben ebenso erhalten, wie diejenigen außerhalb des Plangebiets. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art den neugestalteten Bereich des Stephansgrabens wieder besiedeln wird, so geeignete Strukturen vorhanden sind. Durch die Anlage von neuen Eidechsenhabitaten innerhalb der ÖG Flächen wird dies gewährleistet und ausgeglichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.

- (A) In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn „nein“: Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt können durch die Neugestaltung des Stephansgrabens bzw. die dortige Anlage der Retentionsflächen Individuen zu Schaden kommen.

Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das theoretische Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen Verkehr entlang der Straßen. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- *Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung*
- *das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt*
- *Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft*
- *Umsiedlung*
- *für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme, Lage der Trasse im Einschnitt*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitate an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens „Am Kechlersbrunnen“. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straße. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Die Eidechsenpopulation hat sich die, erst seit wenigen Jahren vorhandenen Lebensräume neu erschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Quellpopulation außerhalb des Plangebiets zu finden ist. Lediglich durch die Neugestaltung und Verlegung des Stephansgrabens sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art betroffen. Die ebenfalls erst seit kurzem besiedelten Lebensraumstrukturen entlang der Versickerungsmulde im Süden bleiben ebenso erhalten, wie diejenigen außerhalb des Plangebiets. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art den neugestalteten Bereich des Stephansgrabens wieder besiedeln wird, so geeignete Strukturen vorhanden sind. Durch die CEF-Maßnahme wird dies gewährleistet. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens „Am Kechlersbrunnen“. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straße. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). **Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist daher nicht auszugehen**, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja

nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutplätze und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Durch die Bautätigkeiten ist eine Störung vorkommender Individuen potentiell möglich. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Planbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und sich unmittelbar angrenzend ein Gewerbegebiet befindet. Insofern ist von einer geringen Störanfälligkeit dort lebender Tiere auszugehen, so dass eine Erheblichkeit aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nicht offensichtlich ist.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störfolgen dienen können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durchführung der Baumaßnahmen nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen. Erhalt der Versteckmöglichkeiten entlang der südlichen Versickerungsmulde.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja

nein

Kurze Darstellung, ob und warum sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Vermeidungsmaßnahmen verschlechtert/nicht verschlechtert.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population

- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen

- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Das Plangebiet ist in seiner Gesamtheit für die Art als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Lediglich an dessen Peripherie und am Stephansgraben finden sich Eidechsenvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets (Intensivlandwirtschaft, Gewerbegebiet) ist von einer geringen Störanfälligkeit dort lebender Tiere auszugehen, so dass eine Erheblichkeit nicht offensichtlich ist. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch eine erhebliche Störung ist nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt

4.1.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Verbreitung, Lebensweise und Brutbiologie davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen: EU-VSRL = europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Z = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden) (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie), EHZ = Erhaltungszustand (FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht), VSW = Vogelschutzwarte

Gefährdungskategorien der Roten Liste Hessen (2006):

Kategorie 0: Erlöschen oder verschollen

Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland (2008):

Kategorie 0: Bestand erloschen

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland

Kategorie V: Vorwarnliste

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EHZ nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstatbestände erfüllt?
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N		§	I	> 10.000		V	FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Elster	<i>Pica pica</i>	N		§	I	10.000-15000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N		§	III -	2.000-5.000	-			Nein	Nein	Nein	Brutvogel am Rande des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N		§	I	> 10.000	V	3	U1	Nein	Nein	Ja	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N		§	I	> 10.000	V		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	Z	§	I	750-1.000	3		U1	Nein	Nein	Nein	Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	N	Z	§	I	450-550		2	U1	Nein	Nein	Nein	Kein Status im Gebiet. Nur überfliegend	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N		§§	I	5000-10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N		§	I	> 10.000	3	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N		§	I	3.000-5.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N		§	III -	100-150			GF	Nein	Nein	Nein	Kein Status im Gebiet, Gelegenheits- gast	keine Betroffenheit	Nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N		§	I	> 10.000				Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N		§	I	> 10.000	3	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	N		§	I	> 10.000	2	2	U2	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N		§	I	5.000-10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	I	§§	I	350-450	V		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Star	<i>Sturnus sturnus</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	N		§	I	1.500-2.000	V		U1	Nein	Nein	Verlust zweier BP	Brutvogel innerhalb des Plangebiets an den Wassergräben	Betroffenheit gering, da Bruterfolg durch Eingriffe von Seiten der Landwirtsch. grundsätzlich anzuzweifeln.	Nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N		§	I	5.000-10.000	3		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N		§§	I	2.000-5.000			FV	Nein	Nein	Nein	Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein		Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein

5. Gutachterliches Fazit

Die in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführten Untersuchungen zum Arteninventar und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen haben nach einer in 2019 erfolgten Plausibilitätskontrolle weiterhin ihre Gültigkeit.

Vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich** werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Es wurden insgesamt **39 Vogelarten** nachgewiesen. Deren Vorkommen beschränkte sich im Wesentlichen auf die Randstrukturen des Plangebiets, vor allem auf die Gehölzstreifen und Baumbestände entlang der Bahnstrecke, Gehöfte und Wirtschaftsgebäude nördlich der Fläche, sowie den Böschungsbereich und das Gewerbegebiet im Süden und entlang des Stephansgrabens als auch der Wassergräben im Nordwesten. Im Plangebiet selbst konnten **keine** brütenden Vögel nachgewiesen werden. Es wurde lediglich von Bachstelze, Nilgans und Rabenkrähe zur Nahrungssuche aufgesucht. Daneben konnten jagende Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben über der Fläche beobachtet werden.

Durch die Verlegung des Stephansgrabens im Südosten und die Überbauung des Grabens im Nordwesten verliert der **Teichrohrsänger** zwei Brutplätze, deren Qualität vor dem Hintergrund der Eingriffe durch die Landwirtschaft, jedoch grundsätzlich anzuzweifeln ist. Die Art besitzt in der Gesamtbilanz hessenweit einen ungünstigen Erhaltungszustand. Durch die Nähe zum Rhein mit seinen Altwässern und dem NSG Biedensand, die eine Vielzahl an Bruthabitaten vorhalten, kann jedoch von einem lokal günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Die Erheblichkeitsschwelle wird daher auf lokaler Ebene nicht erreicht, da die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist durch seine derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung **kein** geeignetes Bruthabitat für heimische Bodenbrüter, wie **Fasan, Feldlerche, Rebhuhn** und **Schafstelze**. Durch den Gemüseanbau liegen die Flächen im Frühjahr lange brach und sind ohne Deckung. Im Sommer

folgt dann oft unmittelbar nach der Ernte eine zweite Einsaat, so dass ein erfolgreiches Brutgeschehen für die vorgenannten Arten kaum nachvollziehbar ist.

Darüber hinaus meidet insbesondere die **Feldlerche** die Nähe zu vertikalen Strukturen (Hecken, Bäume, Gebäude) zum Teil auf mehrere hundert Meter (HENNING et al. 2003, OPPERMAN et al. 2008). Nach WEBER et al. (2000) ist eine (Meidungs-)Distanz von 60 bis 120 m je nach Höhe der vertikalen Struktur anzunehmen. Dabei werden nach WITTINGHAM et al. (2003) Strukturen ab 2 m Höhe mit zunehmender Distanz gemieden. Der Art bliebe daher nur ein relativ schmaler Bereich im Zentrum des Plangebiets als Neststandort übrig, geht man davon aus, dass sie von den Gehöften im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden oben erwähnte Abstände einhält. Wesentlich günstigere Bruthabitate für die Feldlerche liegen daher in den weiten offenen Fluren Richtung Lampertheim-Rosengarten und Bürstadt.

Das **Rebhuhn** wurde nur ein Mal beobachtet und zwar in einer Brachfläche im bestehenden Gewerbegebiet direkt an der Wormser Landstraße. Weitere Nachweise und Sichtungen gelangen, auch mit Hilfe von Klangattrappen nicht. Potentiell geeignete Strukturen für diese Art finden sich im Plangebiet kaum. Allenfalls die Randbereiche im Süden sowie die Anpflanzungen um die Gehöfte im Norden kämen hierfür in Frage. Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebiets sind aus vorgenannten Gründen daher auszuschließen.

Geringfügig betroffen ist ein Vorkommen der **Zauneidechse**. Risiken bestehen hinsichtlich einer zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs und durch die Neugestaltung des Stephansgrabens. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt jedoch, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, ist auch hier nicht gegeben.

6. Literatur

- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), im Auftrag der HDLGN.
- GRULICH, I. (1981): Die Baue des Hamsters (*Cricetus cricetus*, Rodentia, Mammalia) - Folia Zoologica 30 (2): 99-116.
- HENNING, F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz. 2. Fassung Mai 2011
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).
- PETERSON, R. MOUNTFORT, G., HOLLOM, P. A. D. (1976): Die Vögel Europas. – Paul Parey Verlag, Hamburg, Berlin.
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. – Selbstverlag des VUBD – Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. (Hrsg.).
- WEBER A., HOFFMANN M., KÖHLER W. (2000): A CA-based habitat-suitability model for one Keyspecies. – Poster des SFB 299 Justus-Liebig Univ. Gießen.
- WEINHOLD, U. (1996): Zur Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L., 1758) im Raum Mannheim-Heidelberg. – In: Säugetiere in der Landschaftsplanung, Schr.-Reihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, BfN, Bonn-Bad Godesberg, Heft 46: 105-111.
- WITTINGHAM M. J., WILSON J. D., DONALD P. F. (2003): Do habitat association models have any generality? Predicting skylark *Alauda arvensis* abundance in different regions of southern England

6.1 Gesetzestexte

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.
- HESSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG), vom 4. Dezember 2006.
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

6.2 sonstige Informationsquellen

www.hug-technik.com

www2.hmuelv.hessen.de/natura2000

7. Bilddokumentation



Abb. 4: Zustand des Plangebiets am 13.09.2019. Blick Richtung Westen.



Abb. 5: Eidechsenhabitat am südwestlichen Rand des Plangebiets (Aufnahme 18.07.2019).



Abb. 6: Blick über den westlichen Teil des Plangebiets (Aufnahme 08. Mai 2014). Die Ackerflächen sind noch nicht begrünt. Im Vordergrund ist die von den Zauneidechsen besiedelte Versickerungsmulde an der Grenze zum bestehenden 1. Bauabschnitt des Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“ bei Lampertheim zu sehen.



Abb. 7: Zustand des Plangebiets am 23. Juni 2014. Die Ackerflächen sind mit Bohnen bestellt, die noch einen geringen Deckungsgrad aufweisen.



Abb. 8: links: Zauneidechsenhabitat mit alten Baumstämmen an der südlichen Grenze des Plangebiets, rechts: männliche Zauneidechse auf einem der Baumstämmen (Aufnahmen aus 2014).



Abb. 9: Junge Zauneidechse auf Baumstamm (Aufnahme 13.09.2019)



Abb. 10: Blick entlang des Stephansgrabens nach Süden am 08. Mai 2014. Im vorderen Schilfbewuchs brütete ein Teichrohrsänger. Zauneidechsen besiedelten den Uferbereich entlang des Erdbeerfeldes und Grünfrösche den Graben solange er wasserführend war. Der Graben samt Ufer wurde im Juni 2014 ausgebaggert.



Abb. 11: Stephansgraben wasserführend am 13.09.2019.



Abb. 12: Blick nach Nordwesten in Richtung Plangebietsgrenze. Aufnahme vom 09.04.2015.



Abb. 13: Blick nach Norden zur westlichen Plangebietsgrenze (Ackerflächen links des Weges). Aufnahme vom 18.07.2019.



Abb. 14: Wassergraben im Nordwesten außerhalb des Plangebiets mit im Sommer temporären Vorkommen von Wasserfröschen. Der Teichrohrsänger brütete 2013 im Schilfbestand im Bildhintergrund. Aufnahme vom 09.04.2015.